

BILDUNGSDEPARTEMENT DES KANTONS ST. GALLEN

AMT FÜR MITTELSCHULEN

Rechtsauskunft

Absenzen im Zeugnis

Sachverhalt:

Dürfen Absenzen im Zeugnis vermerkt werden? Gibt es Regelungen bzw. welche Rechtsgrundlagen sind notwendig?

Rechtslage:

Alles was im Zeugnis erwähnt wird, bedarf einer rechtlichen Grundlage. Dabei ist festzuhalten, dass der Eintrag ins Zeugnis keine Disziplinar massnahme darstellt. Der Eintrag ist vielmehr Ausdruck der Arbeitshaltung bzw. der Einstellung der Schülerin oder des Schülers und somit ein Leistungsausweis im weiteren Sinne.

Gemäss Art. 42 MSG ordnet der Bildungsrat Absenzen, Dispensation und Urlaub. Der Bildungsrat hat die Regelungskompetenz den Konventen delegiert und sich ausschliesslich das Genehmigungsrecht vorbehalten. Die Schulordnung (bzw. die Absenzordnung) genügt als rechtliche Grundlage zum Eintrag von Absenzen in das Zeugnis. Ob sowohl entschuldigte als auch unentschuldigte Absenzen eingetragen werden, hat der Konvent zu bestimmen. Die entsprechende Regelung lautet jeweils: "Unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis vermerkt."

Rechtsgrundlage:

Art. 42 Mittelschulgesetz (sGS 215.1; abgekürzt MSG)

Verteiler:

Geht an: KSBG
Kopie an: RD

ko / 5. September 2006, 1. September 2022, geprüft ha / Juli 2022